

# Correspondenzblatt der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur.

Fünfter Jahrgang.

Erstes Heft.

Nr. 12.

1814.

Bericht über die von einigen Mitgliedern der Schlesischen Gesellschaft versuchte Beantwortung, der von Einen Königl. Hochlöblichen Militär- und Civil-Gouvernement der Gesellschaft vorgelegten zwey Fragen:

1. Was für die Invaliden aus dem gegenwärtigen Kriege und die zurückgelassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen, und zwar zunächst für die Freiwilligen, Landwehr- und Landsturmänner geschehen könne und solle?
  2. Wie der zur Unterstützung Berechtigte dazu gelangen solle, sowohl was die Einleitung der Ausbringung, als den Empfang betrifft;
- vorgetragen in der allgemeinen Sitzung den 29. April, vom Hrn. Prof. Reiche.

(Fortsetzung.)

§. 5.

Geldbeiträge dagegen können dieseljenigen leisten, deren Arbeit in Gelde bezahlt wird, oder die eine baare Geldeinnahme haben, die weiter als zur Ver-

freiung ihrer ersten Bedürfnisse reicht, selbst Handwerksburschen und das Gesinde in den Städten nicht ausgenommen.

§. 6.

Die Beyträge hängen nicht von dem freyen Willen der Geber ab, sondern werden ihnen als Zwangsverbindlichkeit aufgelegt, und sind stehend, damit man auf eine bestimmte Summe rechnen könne.

§. 7.—8.

Doch sucht man allerdings auch die Erlebserden eines freyen Entschlusses, Gutmuthigkeit, Eitelkeit u. s. w. in das Interesse zu ziehen, und der freyen Thätigkeit gutgesinnter Bürger einen möglichst freyen Spielraum zu eröffnen.

§. 9.

Die obere allgemeine Leitung aber ist bey den Staatsbehörden, weil sonst keine Einheit, keine antreibende und zwingende Gewalt Statt finden würde.

§. 10.

## §. 10.

Die Staatsbehörde bestimmt das Minimum und Maximum nach Verschiedenheit der Classen, sowohl der zu empfangenden als der zu leistenden Beyträge.

## §. 11.

Die Errichtung von Invaliden- und Waisenhäusern, so wie ihre Unterhaltung zehrt viel Geld auf, womit zweckmässiger die Hülfsbedürftigen unmittelbar unterstützt werden können, auch ist es den meisten Invaliden in solchen Häusern nicht behaglich. Völlig verstümmelte und heimatlose Krieger können in dem Invalideninstitut zu Nybnik aufgenommen werden, das allenfalls für diesen Zweck eine grössere Ausdehnung erhalten kann. Was aber die elternlosen Kinder betrifft, so ist es am zweckmässigsten, sie bey guten und rechtlichen Leuten gegen eine Vergütigung unter zu bringen.

## §. 12.

Bey den Invaliden ic. die sich zur Naturalsverpflegung eignen, kann gerechnet werden:

6	Bresl. Scheffel für den Mann,
4	,     für die Frau,
2 bis 4	,     für ein Kind, nach Verhältniß seines Vaters,
2	,     Kuchelspeise für die Person.

Halbjährig geschieht in den Kreisen die Auszeichnung des Bedarfs, der in die Kreisstadt geliefert und hier ausgetheilt wird. Wenn Wohnorte der Invaliden von der Kreisstadt zu entfernt sind, werden die Naturalien auf den Schüttböden der grössern Dörfer und Gemeinen gesammlet und vertheilt.

## §. 13.

Neben den Naturalien sind die Invaliden ic. aber auch schlechterdings einiger Unterstützung an baarem Gelde bedürftig. Der monathliche Gnadenthalter wäre das geringste, was ein Mann erhalten könnte. Alte oder an langwierigen Krankheiten

leidende Wittwen könnten eben so viel bekommen, und ein Kind bis zum 12ten Jahre könnte nach dem alten Sahe monathlich 10 sgl. erhalten.

## §. 14.

Krieger von höherem Range, die einer weniger kümmerlichen Lebensweise gewohnt sind, so wie ihre Angehörigen, können nicht auf bloßes Brodt und die gedachte kleine Unterstüzung an Gelde gesetzt werden, obgleich auch die Thätigkeit dieser, so weit es geschehen kann, in Anspruch genommen werden muss. Die Pension derselben kann nach Maassgabe des Ranges, und der in ihrer Häuslichkeit liegenden grössern oder geringern Bedürfnismenge von 2 Athl. monathlich bis 20 und 30 Athl. fixirt werden.

## §. 15.

Die leitende Staatsbehörde bestimmt den mindesten Pensionssatz. Was darüber zur reichlicheren Erfissenz der Subjecte gereicht wird, ist Sache der Städte und Kreise.

## §. 16.

Jede Stadt von mehr als 3000 Einwohnern bildet unter Leitung des Bürgermeisters, jeder Kreis unter Leitung des Landrats eine Commission zur Führung des ganzen Versorgungs geschäfts, und diese beurtheilt auch die Beytrags pflichtigkeit der Mitbürger der Stadt oder der Kreis-Einsassen. Außerordentliche Beyträge vertheilt und verrechnet diese Commission ohne Einmischung anderer Behörden; nur weiset sie der oberen Staatsbehörde jährlich nach, daß jene Beyträge an Invaliden und deren Angehörige vertheilt worden seyn.

## §. 17.

Nicht jede einzelne Commune wird im Stande seyn alle aus ihrer Gemeine invalide gewordene und deren Angehörige zu versorgen. Der ganzen Provinz liegt daher die Aufsichtung

gung des mindesten Bedürfnis; Quantität aller dieser Hälfsbedürftigen ob.

### §. 18.

Der Brodt- und Naturallensbedarf wird auf die gesammten catastrierten oder sonst besteuerten Ackerbesitzer auf die gewöhnliche Art ausgeschrieben. Die Geldbeyträge werden nach verschiedenen Classen, der Idee des Herrn Prof. Kayßler gemäß, ausgebracht.

### §. 19.

Die Erhebung geschieht monathlich. Die Einwohner werden in 10 Classen getheilt.

Die 1te Classe zahlt monathlich 2 Rthl.

s 2 te	s	s	I	—	20 sgl.
s 3 te	s	s	I	—	10 —
s 4 te	s	s	I	—	—
s 5 te	s	s	s	—	20 —
s 6 te	s	s	s	—	15 —
s 7 te	s	s	s	—	10 —
s 8 te	s	s	s	—	5 —
s 9 te	s	s	s	—	2 — 6 d°.
s 10 te	s	s	s	—	1 — —

### §. 20.

Zusörderst wird jeder Staatsbürger aufgesondert, sich selbst zu classifiziren und den ersten monathlichen Breytrag bald einzusenden.

### §. 21.

Zugleich aber nehmen die Commissionen (§. 16.) die Classification ihrer Mitbürger und Einassen vor, vertheilen sie in die 10 Classen, ziehen die eigne Classification ihrer Mitbürger zu Rath, und ververtigen die Hauptclassificationstabelle für die diese Sache leitende Staatsbehörde.

### §. 22.

Wird die benötigte Summe durch diese Classification nicht ausgebracht, so bestimmt jene Staatsbehörde, was noch von einzelnen Kreisen und Städten aufzubringen ist. Wie dieses Mehr von den Commissionen ausgebracht wird, darauf

hat die Behörde weiter keinen Einfluss, sie entscheidet nur die erwähnten Prägravationsbeschwerden.

### §. 23.

Die Classificationstabellen und Catastra sind auf 3 Jahre geltend, und die Leistungen während dieser Zeit werden weder erhöht noch vermindert.

### §. 24.

Die Königl. Regierung als die leitende Oberbehörde bringt jährlich allgemeine Uebersichten desjenigen zur öffentlichen Kunde, was jeder Kreis und jede höhere Stadt thells an bestimmten, thells an freywillingen Breyträgen aufgebracht hat. Zu diesem Behuf werden ihr von den Commissionen 4 Wochen nach dem Jahres Abschluß Extracte darüber eingeschickt.

### §. 25.

Im ersten Quartale des letzten Jahres eines Triaenniums wird von der Königl. Regierung bekannt gemacht, wie viel für das folgende Dreyjahr von der Provinz aufzubringen sey, und es werden von den Commissionen neue Repartitionen nach der oben angegebenen Form entworfen.

Die Einziehung und Auszahlung der saaren Breyträge geschieht durch die Kreis- und Akzess-Classen.

### §. 26.

Beym Ablauf des Triaenniums wird auch angezeigt, wie groß die Summe der zu Versorgenden noch sey und wie viele keiner Unterstützung mehr bedürfen. Invaliden, welche nicht in dem Laufe des gegenwärtigen Krieges invalide geworden sind oder werden, versorgt der Staat, wie bisher.

### §. 27.

Zu öffentlichen Posten, seyn sie von dem Landesherrn oder von Gemeinheiten zu vergeben, werden, so weit es nur zulässig ist, Invaliden befördert.

### §. 28.

Die Kinder derer, welche das Minimum des Pensionssakes genießen, erhalten freyen Unter-

richt

richt auf Schulen und Universitäten; als Lehrbüchern sind sie von allen etwa sonst Statt findenden Zahlungen frey. Die Meister bey denen dergleichen Kinder auslernen, sowohl als die, welche bezahlen, werden jährlich in den öffentlichen Blättern ehrenvoll erwähnt.

### §. 29.

In jeder Stadt und in jedem Kreise übernehmen einige Aerzte und Chirurgen die unentgeldliche Pflege der Invaliden und deren Angehörigen freiwilzig. Wo sie es nicht thun, bestimmt die Commission die Aerzte &c. für die Invaliden und giebt ihnen eine Vergütung. Die Medicin wird aus dem Communalfonds des Kreises für die, welche sie nicht selbst bezahlen können, bestritten, und es wird bey der General-Berechnung der Bedürfnisse der Invaliden ein Durchschnitts-Quantum auf die Provinz vertheilt, und jeder großen Stadt oder jedem Kreise das Quantum, was ihr zu diesem Behuf zukommt, bekannt gemacht.

### §. 30.

Zuförderst geben Städte und Kreise den Invaliden aus ihrer Mitte Wohnung und einiges Feuermaterial. Will der Invalidus dort nicht wohnen, so erhält er dafür keine Vergütung. Wo die Befriedigung dieses Bedürfnisses die Kräfte der Gemeine übersteigt, wird vom Ganzen geholfen.

### §. 31.

Auf die vorgedachte Weise versorgte Invaliden, welche betteln gehen, werden nach den Ge-

sehen der Correctionshäuser behandelt. Leute, die mit Bettelbriefen hausten, werden der Commission angezeigt. Todesfälle der Invaliden werden monathlich angezeigt.

### §. 32.

Sollte die nothwendige Summe des baaren Geldes nicht ohne zu hohe Anziehung der unbemittelten Volksschichten aufzubringen seyn, so mößten den wohlhabenderen Klassen der Staatsbürger höhere Beyträge aufgelegt werden, als 2 Thlr. pro Monath. Allenfalls könnte auch noch eine Erhöhung der Consumtionsabgabe für Luxusartikel zu Gunsten der Invaliden Cassé statt finden.

Zu den vielen gemachten Vorschlägen, setzt Herr Professor Rhode nachträglich hinzu:

### §. 1.

Bey Ausmittelung der Personen, es seyen Invaliden oder Witwen und Kinder der Gebrechenen oder Invaliden, muß auch auf den elgenen Vermögenszustand gesehen werden; ob sie wirklich der Unterstützung bedürfen? Ob sie ganz versorgt werden müssen, oder nur einer Beyhülfe bedürfen?

### §. 2.

In Absicht der Aufbringung der erforderlichen Summen und Mittel, trete ich der Meinung des Herrn von Stein bey, daß so viel möglich in natura geliefert werden muß, damit die Geldbeyträge so gering als möglich ausfallen.

(Der Beschuß folgt.)